



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01452**
Datum: 26.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Inés Brock
Melanie Ranft

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	17.09.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.09.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Barrierefreiheit in der Gremienarbeit

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob mit Bezug auf das Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt die Notwendigkeit besteht, Regelungen zur Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetscher*innen oder anderen behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen bei Bedarf für Stadträt*innen und sachkundige Einwohner*innen sowie die Mitglieder in durch den Stadtrat initiierte Gremien in Satzungen und Geschäftsordnungen zu verankern.

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende

gez. Melanie Ranft
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“¹

Die in der Satzung über einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen der Stadt Halle (Saale)² durch die Stadtverwaltung vorgeschlagene Regelung, bei den Sitzungen des Beirates Gebärdensprachdolmetscher*innen oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen einzusetzen, wenn Bedarf besteht, erachten wir als sinnvoll. Teilhabe sollte für diese Betroffenen allerdings nicht nur in ausgewählten Gremien möglich sein. Aus unserer Sicht ist es daher konsequent, diesen Grundsatz auch in der kommunalpolitischen Arbeit anzuwenden und ebenso auf die durch den Stadtrat geschaffenen Gremien (z.B. Beiräte) zu übertragen, z.B. durch die schriftliche Verankerung in Satzungen und Geschäftsordnungen.

Das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG LSA) sieht im § 12, Absatz 2 vor, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung das Recht von Menschen mit Behinderungen schützen, ein Amt wirksam inne haben und alle öffentlichen Aufgaben wahrnehmen zu können, indem sie bei Bedarf die Nutzung unterstützender Technologien erleichtern sowie die erforderliche Assistenz sicherstellen.³ Hinsichtlich dieser Landesgesetzgebung ist zu prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht, diesen Aspekt in Satzungen, Geschäftsordnungen, usw. zu verankern.

¹ Vgl. [Behindertengleichstellungsgesetz \(BGG\)](#)

² [BV Einrichtung eines Behindertenrates VII/2020/00946](#)

³ [Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt \(BGG LSA\)](#)